

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 018-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.67

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Iseli (Zwieselberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Erhöhung der Eigenmietwerte: wie und wieso?

Gemäss Mitteilung der Finanzdirektion sollen im Jahr 2015 in 143 Gemeinden Mietwerte angepasst werden. Ziel der Anpassung soll die Wiederherstellung der steuerlichen Gleichbehandlung sein. Aufgrund der der Mitteilung der Finanzdirektion beiliegenden Liste lässt sich aber erkennen, dass «Anpassung» aus Sicht der Finanzdirektion «Erhöhung» bedeutet.

Zum Vorgehen der Finanzdirektion ergeben sich verschiedene Fragen:

1. Warum erfolgt die Anpassung der Eigenmietwerte nicht im Rahmen einer Hauptrevision der amtlichen Werte, und wo befindet sich die gesetzliche Grundlage für das geplante Vorgehen der Steuerverwaltung?
2. Nach welchen Kriterien erfolgte die statistische Auswertung der über 11 000 Objekte, die in die Mietpreiserhebung miteinbezogen wurden? Ist der Regierungsrat bereit, die detaillierte statistische Auswertung offenzulegen?
3. Werden auch die Mietwertkategorien verändert, und gibt es neu auch verschiedene Mietwertkategorien in einzelnen Gemeinden?

4. Gibt es nicht auch Gemeinden, in denen die Eigenmietwerte höher sind als 60 Prozent des ortsüblichen Marktes, und, wenn ja, warum erfolgt dort keine Senkung?
5. Die Erhöhung erfolgt gestützt auf Zahlen aus dem Jahr 2012. Seither ist der Referenzzinssatz um 0,5 Prozent gesunken, was als Begründung für eine Mietzinssenkungsforderung von 5,82 Prozent dient. Wurde diese Tatsache bei der Neufestsetzung der Eigenmietwerte berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit: Die Erhöhung der Eigenmietwerte soll bereits im Steuerjahr 2015 erfolgen. Die Grundlagen für die Prüfung der Erhöhungen im Einzelfall müssen deshalb so rasch wie möglich vorliegen.